

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 45.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267



größer gewesen, entfernte man sich von dem Beispiele derselben, und um ein eingebildetes Heiligthum gegen ungewisse Zufälle zu verwahren, überschritt man geflissentlich den klaren Befehl des göttlichen Stifters. Man weiß, daß die **Albigenser**, und nachher die **Waldenser**, auch die durch letztere und **Wiclefen** in Böhmen und Oesterreich entstandenen Gemeinden sich diesem Mißbrauch heftig widersezet. Allein **Johann Zuz** und **Hieronymus von Prag** kamen darüber zu Costniß auf den Scheiterhaufen, und das dortige Concilium feste die Weigerung des Kelchs als einen künftigen Lehrsatz feste; Es hielt dafür, daß ein älterer auf die Einsetzung sich gründender Gebrauch einem spätern Herkommen, welches die Kirche stillschweigend gebilliget, weichen müste, und ob zwar das Baselsche Concilium etwas gelinder urtheilte, so entstanden dennoch bey der Härte, so man wider diejenigen bewies, welche weiter nichts begehrtten, als das Blut dessen, der für sie am Creuze gestorben, im Sacramente zu genießen, öffentliche Unruhen, und wurden ganze Ströme Menschenblut vergossen.

S. 45.

Auf dem Tridentinischen Concilio gab es in Ansehung dieser Materie eine Art des innern Kampfs zwischen der Wahrheit, die einem jeden in die Augen leuchtete, und der Politik, welche es für gefährlich hielt, den Protestanten im geringsten nachzugeben. In Auffuchung der Schein-
gründe



gründe war man nicht glücklich. Man hätte gern behauptet, daß Christus den Kelch bloß für die Apostel, und die Geistlichen, als ihre Nachfolger, eingeseket. Auf diese Art aber fiel für die Laien auch das gesegnete Brodt weg, und über dieses ging die Verordnung Pauli offenbar auf die ganze Corinthische Gemeinde, nicht zu gedenken, daß zur Zeit der Einsehung die Apostel noch keine Priester waren. Einige holten allerhand Exempel aus der Bibel herben. Jonathan hatte Honig gegessen, ohne zu trinken, und mit dem Manna war kein Wein zugleich herabgefallen. Beweise der Einfalt, worüber vernünftige Leute lachten, wenn sie nicht Gefühl genug hatten, um darüber zu weinen. Hiernächst war man bey Verdammung derer, welche sich des Kelchs bedienten, auch um desswillen verlegen, weil in solchem Fall der König von Frankreich und die Mönche des Cistercienserordens, denen der Kelch zu gewissen Zeiten vergönnet ist, sich in diese Verdammung mit eingeschlossen fanden. Endlich triumphirten doch die Absichten des römischen Hofes, und obgleich der Kaiser und andere Potentaten auf die Wiedereinführung des Kelchs drungen, so erging dennoch nach dem Ausspruch des Concilii das Anathema über diejenigen, welche sich dem neuern Gebrauch der Kirche nicht schlechterdings unterwürfen. Die Versammlung war zwar kaum aus einander gegangen, als der Papst Pius IV. dem Kaiser für seine Erbhunterthanen den Gebrauch des Kelchs einräumte. Allein sein Nachfolger hob